

Schule trotz Corona Scola malgrà corona Scuola malgrado il corona



Amt für Volksschule und Sport
Uffizi per la scola popolare ed il sport
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Info 16, 09. Februar 2021: Maskenpflicht/Schultestungen



An Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden

Die nachfolgenden Antworten auf häufig gestellte Fragen betreffend den Schulbetrieb erfolgen auch im Hinblick auf die Erweiterung der Maskenpflicht für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen für den Zeitraum vom 11. Februar 2021 bis auf Weiteres. Sie bilden eine Ergänzung zu den bereits kommunizierten Hinweisen, verweisen aber auch auf die infolge der epidemiologischen Entwicklung verstärkten Massnahmen des Kantons Graubünden (Regierungsbeschluss vom 9. Februar 2021 [Prot. Nr. 118/2021]).

Zudem hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) mit Schreiben vom 20. Januar 2021 die Schulträgerschaften über die Schultestungen mittels PCR-Speicheltest informiert. Der Kantonale Führungsstab hat in Absprache mit dem EKUD der PHGR den Auftrag erteilt, das Projekt Schultestungen zu planen und in Zusammenarbeit mit den Bildungsämtern durchzuführen. Derzeit läuft die Vorbereitungs- und Pilotphase. Das Ziel ist, möglichst viele Schulen für die Teilnahme an den Schultestungen zu gewinnen. Einmal getestete Schulen sollen wöchentlich getestet werden.

Die vorliegende Info 16 "Schule trotz Corona" wurde vom **Gesundheitsamt** (GA) respektive von der **Kantonsärztin** bestätigt und dient den Schulträgerschaften für die Umsetzung der Schutzmassnahmen sowie für die Organisation des Schulbetriebes. Diese Antworten gelten, sofern nicht aufgrund einer Veränderung der Situation übergeordnete Vorgaben erlassen werden.

Schulbetriebliche Fragestellungen

Gibt es eine Änderung der Maskenpflicht für die Sekundarstufe I?

Nein. Die Maskenpflicht bleibt bis auf Weiteres bestehen.

Gibt es eine Änderung der Maskenpflicht für den Kindergarten und die Primarschule?

Ja. Ab Donnerstag, 11. Februar 2021, bis auf Weiteres gilt die Maskenpflicht auch für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen. Für die Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in der Primarschule bis zur 4. Klasse gibt es weiterhin keine Maskenpflicht.

Können Elternbesuchstage durchgeführt werden?

Nein. Die aktuelle Lage lässt weiterhin keine Elternbesuchstage zu. In Ergänzung zu Schule trotz Corona 15 werden hiermit die Schulträgerschaften von ihrer gesetzlichen Pflicht, Elternbesuchstage durchzuführen, für das aktuelle Schuljahr entbunden.

Können Teamsitzungen stattfinden?

Ja. Teamsitzungen sind keine Veranstaltungen, sondern gelten als Arbeitssitzungen und sind grundsätzlich erlaubt. Allerdings gilt es bei der Durchführung Zurückhaltung zu üben. Sie sollen nur physisch abgehalten werden, wenn dies unbedingt notwendig ist und Online-Durchführungen keinen Sinn machen.

Können Schnupperlehren stattfinden?

Ja. Schnupperlehren sind ein wichtiger Bestandteil der Berufswahlvorbereitung. Bei Schnupperlehren gilt die Einhaltung der Schutzkonzepte der einzelnen Betriebe.

Darf der Schwimmunterricht stattfinden?

Ja. Der Schwimmunterricht ist möglich, solange die Klasse das Schwimmbad während des Unterrichtes für sich alleine beanspruchen kann. Das Schutzkonzept des Bades ist einzuhalten.

Kann das Kochen und das gemeinsame Essen im WAH-Unterricht weiterhin stattfinden?

Ja. Die Vorgaben für den WAH-Unterricht haben nach wie vor Gültigkeit und sind in Schule trotz Corona Info 14 definiert. Der Schulträgerschaft ist es jedoch erlaubt, die Unterrichtsform der epidemiologischen Lage vor Ort situativ anzupassen. Beispielsweise kann der WAH-Unterricht vorübergehend als Theoriefach angeboten oder es können Speisen gekocht werden, welche die Jugendlichen nach Hause mitnehmen (Take-Away-Prinzip).

Können die Aufnahmeprüfungen an Talentschulen durchgeführt werden?

Ja. Das von graubündenSPORT eingereichte Schutzkonzept wurde vom Gesundheitsamt Graubünden genehmigt.

Wie unterscheidet sich der Ablauf bei Ausbruch einer mutierten SARS-CoV2-Virusvariante?

Das Contact Tracing entscheidet auch bei der mutierten Form des Coronavirus, wer sich wie lange in eine Quarantäne oder Isolation begibt und welche Personen zu welchem Zeitpunkt einen Test machen müssen. Bei einer Häufung von Fällen können verschärfte Massnahmen getroffen werden (sofortiges Testen ganzer Klassen/Schulen, vorsorgliche Quarantänemassnahmen, Umstellung auf Fernunterricht, etc.). Diese Massnahmen werden direkt durch das Gesundheitsamt bzw. das Contact Tracing angeordnet.

Schultestungen/Ausbruchsuntersuchung

Wer entscheidet, ob Schultestungen (Screening-Tests) durchgeführt werden?

Der Entscheid liegt bei der Schulträgerschaft.

Wer entscheidet, ob eine Ausbruchsuntersuchung durchgeführt wird?



Der Entscheid liegt beim Gesundheitsamt.

Können die an der Schule beteiligten Personen zu einem Test verpflichtet werden?


Nein. Die Tests sind freiwillig.

Alle übrigen Fragen/Informationen zu den Schultestungen werden jeweils durch die Projektleitung im Vorfeld zur Testung vor Ort geklärt.

Auskunft zu gesundheitsbezogenen Fragen

1. Für allgemeine medizinische Fragen oder beim Auftreten von Symptomen: **Hausarzt / Hausärztin oder Regionalspital**
2. Video und weitere Informationen zu **Contact Tracing** 
3. **Meldestelle** für Einreise aus Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko 
4. **Infoline** für in die Schweiz einreisende Personen bei medizinischen Fragen: +41 58 464 44 88 (täglich 6 bis 23 Uhr)
5. Für weitere gesundheitsbezogene Fragen **mit schulischem Kontext** wenden sich Eltern und Lehrpersonen **an ihre Schulleitung**. Diese kontaktiert das Gesundheitsamt / die Kantonsärztin.

Auskunft zu schulbetrieblichen Fragen

1. Für allgemeine Fragen beachten Sie bitte weiterhin die Mitteilungen und Dokumente des Amtes für Volksschule und Sport: Schule trotz Corona 
2. Für weitere schulbetriebliche Fragen wenden sich die Schulleitungen an das zuständige Bezirksinspektorat. Fragen von Lehrpersonen und Eltern zu schulbetrieblichen Themen können via Schulleitung ans Bezirksinspektorat geleitet werden.
3. Schulrelevante Fragen sind durch die Verantwortlichen der Schulträgerschaften zu beantworten.
4. Für organisatorische Fragen in Zusammenhang mit den Schultestungen wenden sich die Schulleitungen direkt an die Projektleitung der PHGR, Frau Lilian Ladner: 081 354 03 02.